

Klarstellung der Anwendung der allgemeinen *De-minimis-Regelung*

Verordnung (EU) 2023/2831

Folgemaßnahmen zur Sitzung der Arbeitsgruppe der Mitgliedstaaten in
Dublin
(25. April 2024)

1. Kumulierung

- Kumulierung der allgemeinen *De-minimis-Regelung* mit der *De-minimis-Regelung* für Landwirtschaft und Fischerei: In Artikel 5 Absatz 2 der *De-minimis-Verordnung* (Verordnung (EU) 2023/283 der Kommission) wird erläutert, wie dies funktioniert – die Kumulierung mit der allgemeinen *De-minimis-Verordnung* erfordert, dass alle in den letzten drei Jahren gewährten Beihilfen berücksichtigt werden. Die Tatsache, dass sich die *De-minimis-Verordnungen* für Landwirtschaft und Fischerei auf Steuerjahre beziehen, ist in diesem Zusammenhang unerheblich.
- Kumulierung der allgemeinen *De-minimis-Beihilfen* mit der *De-minimis-Beihilfe für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse*: wir bestätigen, dass beide kumulierbar sind (d. h. 300.000 EUR über 3 Jahre + 750.000 EUR pro DAWI über 3 Jahre).
- Die Frage des Übergangs zwischen der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission und der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission ist keine Frage der Kumulierung, sondern eine Frage der fristgerechten Anwendung. Die Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission kann für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten (gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission), d. h. bis zum 30. Juni 2024, weiterhin angewandt werden. Dies könnte beispielsweise für bestehende *De-minimis-Regelungen* gelten, die alle einschlägigen Bedingungen erfüllen (darunter der Schwellenwert von 200 000 EUR über drei (steuerliche) Jahre). Eine gleichzeitige Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission auf diese Begünstigten ist nicht möglich.

2. Neues EU-Register

- Derzeit können wir noch keine Informationen darüber austauschen, wie das neue EU-Register gestaltet werden soll. Wir arbeiten mit dem IT-Team zusammen. Wir planen, uns an die Mitgliedstaaten zu wenden, sobald wir einen konkreten Vorschlag haben, um zumindest einige Modelle zu zeigen, wie das neue Instrument aussehen wird.
- Der Ansatz besteht darin, das neue Tool auf dem Transparenzmodul (TAM) zu modellieren, jedoch mit verbesserten Funktionalitäten.
- Die Idee ist, vierstellige NACE-Codes zu verwenden.
- Das neue Register wird sowohl Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als auch allgemeine *De-minimis-Register abdecken*, es wird jedoch zwei getrennte Register geben. Das Instrument sollte zukunftssicher sein, d. h. wenn die *De-minimis-Verordnungen* für Landwirtschaft oder Fischerei überprüft werden und ein obligatorisches Register eingeführt wird, wird das neue EU-Register auch für diese Sektoren gelten.

3. Nationale Register

- Die nationalen Register müssen die Anforderungen gemäß Artikel 6 der *De-minimis-Verordnung* (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission) erfüllen. Insbesondere müssen sie zumindest die in Artikel 6 Absatz 1 aufgeführten Informationen registrieren.
- Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, dass die nationalen Register die Anforderungen der *De-minimis-Verordnung* (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission) erfüllen.

4. Keine Verpflichtung zur Gewährung (mehrerer) *De-minimis-Beihilfen*

- Die Tatsache, dass der Schwellenwert in der *De-minimis-Verordnung* (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission) angehoben wurde, begründet für die Begünstigten keinen Anspruch auf mehr *De-minimis-Beihilfen*.
- Die Entscheidung darüber bleibt den Behörden der Mitgliedstaaten überlassen.
- Das bedeutet auch, dass Mitgliedstaaten, die feststellen, dass überhöhte *De-minimis-Beihilfen* vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission gewährt wurden (mehr als 200 000 EUR in drei Steuerjahren), die Rückforderung des überhöhten Betrags gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission beantragen sollten. Wenn die Bedingungen der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission eingehalten werden (insbesondere wenn der Gesamtbetrag der *De-minimis-Beihilfen* 300 000 EUR über einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigt), besteht jedoch keine Verpflichtung dazu.

5. Finanzintermediäre

- Die in Artikel 4 Absatz 7 der *De-minimis-Verordnung* (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission) vorgesehene neue Möglichkeit ergänzt die bestehende Möglichkeit, dass Finanzintermediäre eine vollständige Weitergabe an die Endbegünstigten vornehmen.